

Empfehlungen

zur Wertbestimmung einer psychotherapeutischen Praxis

(Stand: 01.06.2019)

I. Einleitung

1. Vorbemerkung

Diese Empfehlungen verfolgen das Ziel, Praxisabgeber¹ sowie Praxisübernehmer einer psychotherapeutischen Praxis eine Orientierung für die Praxiswertbestimmung zu geben. Darüber hinaus können sie Anwendung finden bei der Festlegung des Praxiswertes im Rahmen von familien- oder erbrechtlichen Vermögensauseinandersetzungen.

Die „Empfehlungen zur Wertbestimmung einer psychotherapeutischen Praxis“ folgen anerkannten betriebswirtschaftlichen Methoden. Ihnen liegen die „Grundsätze der modifizierte Ertragswertmethode“ zugrunde.

Diese „Empfehlungen“ stellen eine Orientierung dar, sie sind kein Ersatz für eine betriebswirtschaftliche, steuerliche oder juristische Beratung und Begleitung eines Eigentümerwechsels. Sie schaffen zum einen eine Ermittlungsgrundlage, von der im Einzelfall je nach den Besonderheiten der zu veräußernden Praxis abgewichen werden kann, zum anderen können sie im Konfliktfall herangezogen werden, um den angemessenen Verkehrswert einer Praxis zu bestimmen.

Die Erarbeitung von „Empfehlungen“ verfolgt die Zielstellung,

- transparente und nachvollziehbare Kriterien für die Wertbestimmung aufzustellen, die bei Praxisübernehmern und Praxisabgebenden eine hohe Akzeptanz finden können,
- aufgrund anerkannter betriebswirtschaftlicher Grundsätze den Beteiligten eine angemessene Basis für einen Interessenausgleich zu bieten.

2. Psychotherapeutische Praxen können in folgender Weise unterschieden werden:

- Psychotherapeutische Praxis als zugelassene Praxis im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nach dem gegenwärtigen Bedarfsplanungsrecht in „überversorgten“ (gesperrten) bzw. in „unterversorgten“ (offenen) Planungsbereichen.
- Psychotherapeutische Praxis auf privater Abrechnungsbasis.

Diese „Empfehlungen zur Wertbestimmung einer psychotherapeutischen Praxis“ sind so aufgebaut, dass sie bei jeder Praxisform anwendbar sind. Sie orientieren sich am Substanzwert, Ertragswert und der Fortführungsfähigkeit bei der jeweiligen Praxisabgabe.

¹ Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im Text die männliche Form gewählt. Soweit die männliche Form benutzt wird, gilt sie in gleicher Weise für weibliche Personen.

Besonderheit der Praxisveräußerung nach den Bestimmungen des SGB V:

Zur Begrenzung der freien Handelbarkeit von vertragsärztlichen bzw. –psychotherapeutischen Praxen hat der Gesetzgeber folgende Regelungen in § 103 Abs.4 SGB V vorgesehen:

Bei Praxisverkauf müssen Fortführungsfähigkeit der Praxis und Fortführungswille des Praxiserwerbers gegeben sein.

Bei Vergabe der Zulassung ist in der Regel das Prinzip der Bestenauswahl anzuwenden, wofür das Approbationsalter, die Dauer der beruflichen Tätigkeit und die berufliche Eignung bestimmend sind, soweit es sich beim Bewerber nicht um einen nahen Angehörigen, bzw. einen Praxispartner oder -angestellten handelt. Die wirtschaftlichen Interessen des Praxisabgebers sind nur bis zum Verkehrswert der Praxis zu berücksichtigen.

Zugleich hat der Gesetzgeber anerkannt, dass die Zulassung an die zu veräußernde Praxis gebunden bleibt und nur dann neu vergeben werden kann, wenn diese Praxis fortführungsfähig ist und fortgeführt wird. Aufgrund des geltenden Bedarfsplanungsrechts, wonach bundesweit im Rahmen der vertragspsychotherapeutischen Versorgung nahezu alle Planungsbezirke als gesperrt gelten, kommt der Zulassung zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung in diesen Gebieten ein besonderer wertbildender Faktor zu.

Insgesamt kann ein Praxisabgeber den Erwerber seiner Praxis nicht frei bestimmen, vielmehr ist die Befugnis für die Vergabe der Zulassung der Gemeinsamen Selbstverwaltung in Form der Zulassungs- bzw. Berufungsausschüsse übertragen.

Regelfall der psychotherapeutischen Praxis ist gegenwärtig die Einzelpraxis. Die Wertbestimmung psychotherapeutischer Praxissitze im Rahmen von Berufsausübungsgemeinschaften kann zu abweichenden Ergebnissen führen.

Wertbeeinflussend wirkt ebenfalls, in welchem Maße die jeweilige Praxis von potentiellen Nachfolgern nachgefragt wird. Bei Praxen in nicht gesperrten Planungsgebieten und bei Praxen, die ausschließlich privat liquidieren, führt die geringere Nachfrage in der Regel zu einer Absenkung des Verkehrswertes.

II. Wertbestimmung

1. Substanzwert (materieller Wert) und ideeller Wert (immaterieller Wert)

Der Wert jeder psychotherapeutischen Praxis setzt sich aus dem materiellen Wert (Substanzwert) und dem immateriellen Wert (Ideellen Wert) zusammen.

1.1. Substanzwert

Der Substanzwert wird ermittelt aus einer Aufstellung aller Vermögenswerte, die übergeben werden, entweder auf der Basis des steuerlichen Restbuchwertes oder des Restnutzungswertes.

Zum Substanzwert einer Praxis gehören in der Regel:

- Praxisräume, Mobiliar, Technik, EDV-Software, Fachbibliothek, Testbibliothek, Therapiematerialien

1.2. Ideeller Wert

Der ideelle Wert beschreibt die Möglichkeit, eine eingeführte psychotherapeutische Praxis weiterführen zu können. Er drückt sich wie unten ausgeführt durch die gewachsene Infrastruktur der Praxis, die Patientenbindung und weiterer die Fortführung erleichternder Faktoren aus.

Der ideelle Wert einer Praxis, auch umsatzorientierter Goodwill genannt, wird im Wesentlichen durch die nachfolgend genannten Faktoren beeinflusst, die unmittelbar sich auf Umsatz und Ertrag prospektiv auswirken:

- Bekanntheitsgrad des Psychotherapeuten
- Etablierung und Verankerung der Praxis in der Versorgungsregion
- Ortslage der Praxis
- Vernetzung mit Zuweisern, insbesondere Haus- und Fachärzten
- Kooperationen mit Kliniken, Beratungsstellen u.a.
- Umfang der mit der Praxis verbundenen früheren Patienten für Therapierückkehr bzw. Krisenintervention
- Anzahl der Patienten, die im zurückliegenden Zeitraum behandelt wurden
- Anzahl der Patienten, welche ihre Tätigkeit voraussichtlich beim Praxisnachfolger fortsetzen werden
- Anteil an Privatpatienten
- Vorhandensein einer Warteliste
- Bekanntmachen des Praxisnachfolgers durch den bisherigen Praxisinhabers bei Kooperationspartnern
- Telefonnummern, Anschrift, E-Mail-Adresse, Webseiten Domain, Dauer des Mietvertrages u.ä.

2. Fortführungsfähigkeit einer vertragspsychotherapeutischen Praxis

Das Bundessozialgericht sieht das Nachbesetzungsrecht für eine vertragspsychotherapeutische Praxis dann als gegeben an, wenn eine fortführungsfähige Praxis besteht. Dies liegt vor bei

- Besitz oder Mitbesitz von Praxisräumen
- Ankündigung von Sprechzeiten
- Einer für Berufsausübung erforderliche Praxisinfrastruktur
- tatsächlicher Entfaltung ärztlicher Tätigkeit

(BSG vom 29.09.1999, AZ: B 6 KA 1/99 R)

Auch bei einer geringen Fallzahl einer psychotherapeutischen Praxis fehlt es nicht an einem fortführungsfähigen Praxissubstrat.

(LSG Baden-Württemberg vom 08.05.2002, AZ: L 5 KA 382/02)

Für das Vorliegen einer fortführungsfähigen Praxis kommt es allein darauf an, ob der abgebende Psychotherapeut tatsächlich eine Praxis betrieben hat (regelmäßiger Patientenstamm, guter Kontakt zu einer vermittelnden Institution).

(OLG München vom 22.07.2010, AZ 8 U 5650/09)

Ebenfalls bedarf die Fortführungsfähigkeit einer Praxis des Willens des Praxisnachfolgers, die vorhandene Praxis fortzuführen.

(LSG Schleswig-Holstein vom 15.05.2008, AZ: I 4 B 369/08 KA ER)

3. Bestimmung des ideellen Wertes einer Praxis

3.1. Grundsatz der modifizierten Ertragswertmethode

Nach dem Grundsatz der modifizierten Ertragswertmethode wird der Ertragswert auf den durchschnittlichen Umsatz (entspricht dem Tätigkeitsumfang) der psychotherapeutischen Praxis in den zurückliegenden drei Kalenderjahren ermittelt und prospektiv auf die Ertragsbedingungen der Zukunft bezogen. In seinem Urteil vom 09.02.2011 hat der Bundesgerichtshof die modifizierte Ertragswertmethode als geeignete Berechnungsmethode bestätigt. (AZ: XII ZR 40/09)

3.2. Ermittlung des Überschusses einer psychotherapeutischen Praxis

Die **Umsätze** einer psychotherapeutischen Praxis (mit Kassenzulassung), bereinigt um praxisfremde und außerordentliche Erlöse und Kosten, setzen sich **in der Regel** zusammen aus:

1. Honorare aus vertragspsychotherapeutischer Tätigkeit – in der Regel also auf Basis des bisherigen KV-Systems -
2. Honorare aus der Behandlung von Privatpatienten (PKV/Beihilfeberechtigte/Selbstzahler)
3. Honorare aus der Behandlung von Patienten zu Lasten von Unfallkassen/ Berufsgenossenschaften
4. Honorare aus Supervisions- und/oder Dozententätigkeit
5. Sonstige personengebundene Einnahmen (Gutachtertätigkeit, u.a.)

Dabei ist zu beachten:

- Einnahmen aus den Punkten 4. und 5 unterliegen einer spezifischen personengebundenen Qualifikation, die mit der Ausübung der Psychotherapiepraxis nicht unmittelbar verbunden sind. Diese Einnahmen sind als praxisfremde Umsätze anzusehen. Der Umsatz ist um diese Einnahmepositionen zu bereinigen. Grundlage der Ertragsberechnung sind somit die Einkünfte entsprechend den obigen Punkten 1., 2. und 3.
- Honorareinkünfte einer psychotherapeutischen Praxis hängen unmittelbar mit den vom Praxisinhaber aufgewendeten Arbeitsstunden zusammen. Psychotherapeutische Leistungen sind in der Regel an feste Zeitvorgaben (Minuten pro Behandlungseinheit) gebunden. Dies gilt für die Arbeit mit Kassenpatienten und mit Privatpatienten in gleicher Weise. Zu beachten ist ferner die Zeitkapazitätsgrenzen im KV-System. Bei der KV Bremen gelten solche z.Zt. für halbe Versorgungsaufträge.
- Die Ertragswertbestimmung geht zunächst davon aus, dass der Praxisnachfolger die Praxis in dem Umfang fortführen kann, wie er sie vom Praxisabgeber übernimmt. Somit entspricht der zu erwartende Jahresumsatz dem durchschnittlichen Jahresumsatz des Zeitraumes der vergangenen drei Kalenderjahre vor dem Kalenderjahr des Bewertungsfalles, sofern die Honorarhöhen keinen wesentlichen Veränderungen unterworfen sind.

Sind Anhaltspunkte für eine Veränderung enthalten, sind diese entsprechend zu berücksichtigen.

Der **Umsatz** wird um die **Praxiskosten**, die voraussichtlich dem Praxisnachfolger entstehen, verringert, um den **Praxisüberschuss** als Ergebnis der Einnahmeüberschussrechnung zu bestimmen.

Dabei sind die Praxiskosten um die praxisfremden Kosten zu verringern, die dem Praxisnachfolger nicht entstehen, z.B. Ehegattengehälter, Kfz-Kosten, spezifische Fortbildungskosten, Abschreibungen u.ä. Daraus ergibt sich der übertragbare Praxisüberschuss.

$$\begin{array}{r} \text{Übertragbarer Umsatz} \\ - \text{Übertragbare Praxiskosten} \\ \hline = \text{Übertragbarer Praxisüberschuss} \end{array}$$

3.3. Das angenommene (kalkulatorische) Psychotherapeutengehalt

Die Erlöse einer psychotherapeutischen Praxis sind unmittelbar an die Tätigkeit des freiberuflich tätigen Praxisinhabers gebunden. Zur Bestimmung des Praxiswertes kann jedoch nur der Einkommensanteil herangezogen werden, der das Einkommen im Rahmen einer vergleichbaren angestellten Tätigkeit übersteigt. Daher ist von den Erlösen der Kostenbetrag abzuziehen, der für einen angestellten Psychotherapeuten aufgewendet werden müsste, um den Praxisumsatz zu erzielen, wenn der Praxisinhaber nicht selber tätig werden würde. Dieses Verfahren der Berücksichtigung von Opportunitätskosten ist in der Unternehmensbewertung anerkannter Standard, so dass ein angenommenes Psychotherapeutengehalt von dem Praxisüberschuss abzuziehen ist.

Die Höhe dieses Psychotherapeutengehaltes muss praxisspezifisch bestimmt werden, da es abhängig ist von den in der jeweiligen Praxis aufgewendeten psychotherapeutischen Arbeitsstunden, abgeleitet aus dem Umsatz der Praxis, da dieser ausschließlich personenbezogen ist. Der Rechenweg zur Bestimmung des praxisspezifischen Psychotherapeutengehaltes ist im Anhang unter 7.1 dargelegt.

3.4. Bestimmung des ideellen Wertes

Vom übertragbaren Praxisüberschuss wird das praxisspezifische Psychotherapeutengehalt abgezogen. Daraus ergibt sich der nachhaltig erzielbare Gewinn.

$$\begin{array}{r} \text{Übertragbarer Praxisüberschuss} \\ - \text{Praxisspezifisches Psychotherapeutengehalt} \\ \hline = \text{Ideeller Wert} \end{array}$$

3.5. Bestimmung des Nachhaltigkeitsfaktors

Der Ergebniszeitraum wird bestimmt durch die Länge der Zeit, die ein potentieller Praxisnachfolger unter den Bedingungen einer Kassenzulassung bräuchte, um einen äquivalenten Ertrag zu erzielen, wenn er nicht die eingeführte Praxis übernimmt. Er berücksichtigt die Besonderheiten und die Einbindung der Praxis in das jeweilige Umfeld gemäß den wertbeeinflussenden Faktoren nach 1.2. Üblicherweise kann von einem Zeitraum von mindestens 2 Jahren ausgegangen werden. Er kann je nach Umfeld und Rahmenbedingungen insbesondere in stark überversorgten Regionen, in denen aufgrund der Wettbewerbssituation die Erzielung eines äquivalenten Praxisumsatzes deutlich länger dauern kann, auch höher angesetzt werden. Der Nachhaltigkeitsfaktor ist also mit mindestens dem Faktor 2 anzusetzen.

3.6. Nachhaltiger ideeller Praxiswert

Der nachhaltige ideelle Praxiswert ergibt sich aus dem ideellen Praxiswert multipliziert mit dem Nachhaltigkeitsfaktor.

$$\begin{array}{r} \text{Ideeller Praxiswert} \\ \times \quad \text{Nachhaltigkeitsfaktor (mind. 2)} \\ \hline = \quad \text{Nachhaltiger ideeller Praxiswert} \end{array}$$

4. Bestimmung des Verkaufs-/Kaufpreises

Zu dem so ermittelten nachhaltigen ideellen Praxiswert wird wie oben ausgeführt der materielle Wert (Substanzwert) addiert.

$$\begin{array}{r} \text{Nachhaltiger ideeller Praxiswert} \\ + \quad \text{Substanzwert} \\ \hline = \quad \text{Verkaufs-/Kaufpreis der Praxis} \end{array}$$

5. Formel für die Bestimmung des Verkaufs-/Kaufpreises der Praxis

	Übertragbarer Praxisumsatz	
-	Übertragbare Praxiskosten	
-	Praxisspezifisches Psychotherapeutengehalt	
	<hr/>	
=	Ideeller Wert der Praxis	
x	Nachhaltigkeitsfaktor (mind. 2)	
=	Nachhaltiger ideeller Praxiswert	
+	Substanzwert einer Praxis	
	<hr/>	
=	Verkaufs-/Kaufpreis der Praxis	

6. Literatur

Bundesärztekammer, Hinweise zur Bewertung von Arztpraxen vom 9. September.2008, in: Deutsche Ärzteblatt, Heft 51-52,.2008, A4 ff

Gieseke, C., Modell zur Bewertung psychotherapeutischer Praxen, in: Psychotherapeutenjournal, 02/2009, S. 186 ff

Rüping, U., Mittelstaedt, E., Abgabe, Kauf und Bewertung psychotherapeutischer Praxen, Heidelberg 2008

Zur Mühlen, D., Witte, A., Rohner, M., Boos, F., Praxisbewertung - Bewertung von ärztlichen und psychotherapeutischen Praxen, München 2010

7. Anhang

7.1. Rechenweg zur Bestimmung des praxisspezifischen Psychotherapeutengehalt

Die nachfolgenden Ausführungen dienen allein dazu, das angenommene (kalkulatorische) Psychotherapeutengehalt in Relation zum jeweiligen Behandlungsumfang des die Praxis abgebenden Psychotherapeuten zu setzen und somit realistisch bestimmen zu können.

7.1.1. Umfang psychotherapeutischer Tätigkeit

Gegenwärtig erzielt ein Psychotherapeut in einer Klinik, die dem Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes unterliegt bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 - 40 Stunden in der Regel ein Gehalt, das der Entgeltgruppe 14 entspricht. Im Rahmen von Tarifvorstellungen der Gewerkschaft Ver.di wird eine Einstufung in Entgeltgruppe 15 diskutiert. Pauschalierend wird deshalb in dieser Berechnung als Grundlage für eine 39,5 - Stunden-Tätigkeit im Öffentlichen Dienst ein Gehalt von 68246 € (TVöD Kommunal, Entgeltgruppe 14, Stufe 4, Stand Mai 2019) angesetzt. Dies entspricht der Erfahrung, dass die Mehrzahl der Bewerber um einen Praxissitz relativ früh nach Erhalt der Approbation, bzw. der Fachkunde in die Niederlassung streben. Es ist zur Wahrung der Vergleichbarkeit um die Arbeitgeber-Anteile zur Sozialversicherung (pauschal 20 Prozent) zu erhöhen. Es beträgt 81.900 €.

Ausgehend von Entscheidungen des Bundessozialgerichtes sieht der Bewertungsausschuss der Gemeinsamen Selbstverwaltung eine maximal ausgelastete psychotherapeutische Praxis bei 36 psychotherapeutischen Behandlungsstunden wöchentlich als gegeben an. In der Regel können diese Behandlungsleistungen unter Berücksichtigung von Urlaubs-, Fortbildungs- und Krankheitszeiten in 43 Arbeitswochen im Jahr erbracht werden. Hinzu kommen behandlungsbegleitende Tätigkeiten (Diagnostik, Dokumentation, Berichte etc. - ohne administrative Aufgaben), für die erfahrungsgemäß eine Erhöhung der behandlungsspezifischen Arbeitszeit auf 45 Wochenstunden angesetzt werden kann.

Für die angenommene Tätigkeit eines Psychotherapeuten im vorbezeichneten Behandlungsumfang in einer voll ausgelasteten Praxis ist entsprechend eine Hochrechnung von einer 39,5 - Stunden- Arbeitswoche mit 81.900 € auf eine 45- Stunden- Arbeitswoche mit 93.300 € Jahresbruttogehalt (inkl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) als Äquivalent für ein kalkulatorisches Psychotherapeutengehalt heranzuziehen.

Das angenommene Psychotherapeutengehalt beträgt somit bei einer maximal ausgelasteten Praxis ca. 93.300 € p.a.

Die Stundenhonorare in einer Psychotherapiepraxis haben abhängig davon, ob es sich um privat abzurechnende Psychotherapieleistungen, um antrags- und genehmigungspflichtige, oder

um probatorische und sonstige antragsfreie Leistungen handelt, eine unterschiedliche Höhe. Gemittelt kann zurzeit ein **durchschnittlicher Honorarstundensatz von 96,00 €** angesetzt werden.

36 Behandlungsstunden über 43 Wochen im Jahr erbracht, ergeben jährlich 1.548 Behandlungsstunden. Somit liegt der maximal zu erzielende Umsatz einer Psychotherapeutischen Praxis bei 1.548 Behandlungsstunden multipliziert mit 96 € bei gerundet **149.000 €**.

Für Praxisabgaben, bei denen der Praxisumsatz niedriger liegt, ist eine Anpassungsberechnung durchzuführen, die den konkret übertragbaren Umsatz des Praxisabgebers zum Umsatz einer maximal ausgelasteten Praxis im Verhältnis setzt. Der sich daraus ergebende Anpassungsfaktor ist dann auf das maximale Psychotherapeutengehalt anzuwenden, um das für den konkret übertragbaren Umsatz des Praxisabgebers vergleichbare kalkulatorische Psychotherapeutengehalt zu bestimmen.

7.1.2. Bestimmung des Anpassungsfaktors für die Errechnung des praxisspezifischen Psychotherapeutengehaltes

Wird der übertragbare Umsatz des Praxisabgebers dividiert durch den maximal erzielbaren Jahresumsatz, so ergibt sich der Anpassungsfaktor für die Berechnung des angepassten vergleichweisen Psychotherapeutengehaltes.

$$\begin{array}{r} \text{Übertragbarer Jahresumsatz} \\ \hline \text{./. Maximaler Jahresumsatz} \\ \hline = \text{Anpassungsfaktor} \end{array}$$

7.1.3. Bestimmung des praxisspezifischen Psychotherapeutengehaltes

Das Psychotherapeutengehalt einer maximal ausgelasteten Praxis in Höhe von 93.300 € multipliziert mit dem Anpassungsfaktor ergibt das angepasste vergleichsweise Psychotherapeutengehalt.

$$\begin{array}{r} \text{Psychotherapeutengehalt der maximal ausgelasteten Praxis (93.300 €)} \\ \hline \text{x Anpassungsfaktor} \\ \hline = \text{Praxisspezifisches Psychotherapeutengehalt} \end{array}$$

7.2. Tabelle zur Bestimmung des angenommenen (kalkulatorischen) Psychotherapeutengehaltes

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick darüber, welches praxisspezifische Psychotherapeutengehalt bei ausgewählten übertragbaren Praxisumsätzen anzusetzen ist. Sie basiert auf Honorarsätze in der GKV und Tarifgehälter im Öffentlichen Dienst zu Beginn des Jahres 2019. Sie müssen in Folgejahren jeweils fortgeführt werden entsprechend der Honorar- bzw. Gehaltszusätze:

Maximaler Jahresumsatz	Übertragbarer Jahresumsatz	Anpassungsfaktor	Kalk. Psychth.gehalt
149.000,00 €			93.300,00 €
	149.000	1,000	93.300,00 €
	120.000	0,805	75.107,00 €
	100.000	0,671	62.604,00 €
	90.000	0,604	56.353,00 €
	80.000	0,537	50.102,00 €
	70.000	0,470	43.851,00 €
	60.000	0,403	37.600,00 €
	50.000	0,336	31.349,00 €
	40.000	0,268	25.004,00 €
	30.000	0,201	18.753,00 €
	20.000	0,134	12.502,00 €
	10.000	0,067	6.231,00 €

Herausgeberin:

Psychotherapeutenkammer Bremen
Kammervorstand
Hollerallee 22, 28209 Bremen
Fon: 0421-2772000

Stand: 01.06.2019